



**SUTTERLÜTI**  
für Wärme + Wasser

## **Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen 2025 der SutterlütI AG**

### **1. Anwendungsbereich**

Die vorliegenden Montage und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen sowie Installationen der SutterlütI AG und bilden hiermit einen integrierten Bestandteil für unsere Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

### **2. Angebote**

Angebote sind, sofern nichts anderes angegeben, zwei Monate ab Ausgabedatum gültig. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Angeboten können nachträglich verrechnet werden. Die Angebotspreise berücksichtigen den Umfang der offerierten Leistungen als Ganzes; werden nur Teile des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination. Die Verantwortung für die Koordination verschiedener Unternehmer im Bauvorhaben liegt bei der Bestellerin/ bei dem Besteller resp. bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat verrechnet. Dasselbe gilt bei nicht voraussehbaren Erschwernissen wie z. B. Auflagen Baubehörden, Bauverzögerungen..... Bei Mehr- und Minderkostenberechnungen (Nachträge) wird ab dem 2. Rektifikat eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 150 CHF verrechnet.

### **3. Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch die SutterlütI AG. Angegebene Lieferfristen von Produkten und Materialien sind unverbindliche Richtangaben. Massgebend sind die Herstellerangaben, welche kurzfristig ändern können. Die Lieferfrist kann angemessen verlängert werden, wenn Hindernisse auftreten, welche ausserhalb unseres Willens liegen (z. Bsp. bei Verspätung von Zahlungen, nachträgliche Bestellungenänderungen oder bauseits verursachte Terminverschiebungen). Die SutterlütI AG übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

#### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

Alle Preisangaben verstehen sich rein netto exkl. MWST und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen aufgrund von Währungsschwankungen, Technologiewandel oder Teuerung bleiben vorbehalten.

Die Verrechnung erfolgt gemäss unseren Angeboten respektive Auftragsbestätigungen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto ab Rechnungsdatum. Gerät die Bestellerin/ der Besteller in Verzug, so hat die Sutterlüti AG Anspruch auf 5 % Verzugszins sowie Mahn-, Inkasso, Anwalts- und Gerichtskosten. Weiter ist die Sutterlüti AG berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen. Ist der Besteller mit der Bezahlung im Verzug, so hat die Sutterlüti AG schliesslich das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

#### **5. Transportkostenanteil (LSVA)**

Auf sämtliche Apparat- und Materialpositionen wird ein Transportkostenanteil erhoben, welcher sich an die effektiven Transportkosten des Lieferanten richtet.

#### **6. Retournierung gelieferter und/oder bestellter Apparate, Armaturen und Garnituren**

Für Retouren von bestellten und/ oder gelieferten Apparate, Armaturen und Garnituren sowie Installationsgerätschaften entscheidet alleine der Unterlieferant bzw. Hersteller. Eine Rücknahmepflicht deren besteht nicht.

Grundsätzlich erfolgt im Falle einer Gutschrift ein Abzug von 50 % für Apparate, Armaturen und Garnituren in ungeöffneter Originalverpackung.

#### **7. Diebstahl**

Nutzen und Gefahr von Produkten und Materialien gehen mit dem Einbau oder der Montage auf die Bestellerin/ den Besteller über. Die Sutterlüti AG haftet nicht für montiertes oder eingebautes Material, welches von Dritten entwendet oder in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind von der Bestellerin/ von dem Besteller zu tragen.

#### **8. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsdauer gemäss SIA beträgt 24 Monate ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Verschleissteile haben eine Garantiezeit von einem Jahr. Für Produkte- und Materiallieferungen gelten die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber der Bestellerin/ dem Besteller.

## **9. Bauseitige Leistungen**

Unter den bauseitigen Leistungen werden alle Leistungen verstanden, welche im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt bzw. definiert werden. Dazu gehören:

- Baumeisterarbeiten wie Spitzen und Schlitzen, Erstellen und Schliessen von Durchbrüchen, Diamantbohr- oder Diamantfräsarbeiten
- Alle Elektroarbeiten
- Dach- und Wandbefestigungen von ins Freie führenden Leitungen
- Abdichtungsarbeiten, Silikonfugen
- Baustrom- und Bauwasserinstallationen
- Malerarbeiten
- Schützen von Installationsgegenstände sowie Abdeckerarbeiten
- Öffnen und Schliessen von Deckenpaneelen
- Zur Verfügungsstellung eines abschliessbaren und beleuchteten Raumes als Material- und Werkzeugmagazin
- Bauliche Wintermassnahmen
- .....

Mehrleistungen, Zusatzarbeiten infolge abgeordneter Aufträge durch die Bestellerin/ den Besteller werden, wenn nicht anders vereinbart, in Regie ausgeführt und verrechnet. Dabei gelten die aktuellen Regiestundenansätze der Sutterlüti AG.

## **10. Rechtsgrundlage**

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA.

## **11. Datenschutz und Geheimhaltung**

Die Sutterlüti AG verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und sorgfältig zu bearbeiten. Die Erhebung und die Bearbeitung der persönlichen Daten durch die Sutterlüti AG ist in der Datenschutzerklärung erläutert. Die Datenschutzerklärung kann über den Link auf der Firmenwebsite eingesehen werden.

## **12. Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Unternehmers.

Zürich, 01. 01. 2025